

Ausfertigung

Der Beschluss wurde

- am 07.04.2020 der Geschäftsstelle übergeben
und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Justizbeschäftigter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 UF 22/20
13 F 8440/19 Amtsgericht Pan-
kow/Weißensee

08.04.2020

In der Familiensache

betreffend das Zurückhalten des Kindes

geboren am XX.12.13,

zur Zeit aufhältlich bei der Mutter,
Berlin,

Verfahrensbeistand:
Rechtsanwältin

Weitere Beteiligte:

Mutter, Antragseegnerin und Beschwerdeführerin:

Berlin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

Vater, Antragsteller und Beschwerdegegner:

, USA,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

hat der 16. Zivilsenat des Kammergerichts als Senat für Familiensachen am 6. April 2020 durch
den Vorsitzenden Richter am Kammergericht und die Richter am Kammergericht
und beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 31. Januar 2020 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 3. Februar 2020 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens berichtigt: Der Name der Mutter und Antragseinerin lautet richtig „
2. Die Beschwerde der Mutter gegen den vorgenannten Beschluss wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
3. Der Beschwerdewert beträgt 5.000,- EUR.

Gründe

I.

Die am 17. Februar 2020 bei Gericht eingegangene Beschwerde der Mutter richtet sich gegen den ihr am 13. Februar 2020 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee. In dem Beschluss wird die Mutter verpflichtet, das Kind in den Bezirk des Wohnorts seines Vaters in die Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend: USA) zurückzuführen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, die Mutter halte widerrechtlich nach einem Besuchsaufenthalt in Berlin zurück. Sein gewöhnlicher Aufenthalt sei zuvor beim Vater in den USA gewesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Die Mutter trägt zur Beschwerdebegründung vor, der Vater habe seinerseits widerrechtlich in den USA zurückgehalten. Sein gewöhnlicher Aufenthalt sei in der Dominikanischen Republik bei der dortigen Familie gewesen. Zudem halte sich in Berlin mit Einverständnis des Vaters auf, also nicht widerrechtlich. Eine Rückführung sei für sie mit einem vollständigen Kontaktabbruch zu verbunden, weil nicht damit zu rechnen sei, dass der Vater freiwillig zu ihr bringen werde. Sie selbst erhalte aber kein USA-Visum. Die US-Behörden würden eine Reise nach Deutschland zu Besuchszwecken wegen der Corona-Pandemie nicht erlauben. Schließlich sei eine Überstellung von auch mit einer ungewöhnlich schweren Beeinträchtigung

gung für das Kindeswohl verbunden.

Der Vater verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und erklärt seine Bereitschaft, für die Rückreise in Amsterdam in Empfang zu nehmen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Das Amtsgericht hat die Mutter zu Recht zur Rückführung von in die USA verpflichtet. Die Beschwerdebegründung nebst Ergänzung im Schriftsatz vom 31. März 2020 gibt keine Veranlassung zu einer anderen Würdigung des Falles.

1. Mit zutreffender Begründung ist das Amtsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Art. 4 Satz 1 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vor der Reise zur Mutter nach Berlin im August 2019 in den USA bei seinem Vater war. Dies hat es in überzeugender Weise aus einer Reihe von tatsächlichen Umständen abgeleitet (vgl. zu den Indizien für einen gewöhnlichen Aufenthalt Senat, FamRZ 2018, 39). Auf die Ausführungen auf Seite 8 und 9 der Beschlussgründe wird verwiesen.

2. Auf die Ausführungen in der Beschwerdebegründung zur Lebenssituation in der Dominikanischen Republik bei der Mutter und deren dortiger Familie vor seinem Aufenthalt in den USA kommt es aus rechtlichen Gründen für die Entscheidung nicht an. Maßgeblich ist nach Art. 4 Satz 1 HKÜ der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes unmittelbar vor der streitgegenständlichen Verletzung des Sorge- oder Umgangsrechts. Dieser befand sich in den USA. Das wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das betreffende Kind zu einem noch früheren Zeitpunkt in der Dominikanischen Republik gelebt hat und womöglich dort familiäre und sonstige soziale Verbindungen hatte.

Ebenso wenig kommt es für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes darauf an, in welchem rechtlichen Rahmen sich diese soziale Integration vollzogen hat. Es handelt sich um einen tatsachenbezogenen Begriff. Entscheidend ist der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung, nicht die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 HKÜ: Steht nach Ablauf eines Jahres nach dem Verbringen oder Zurückbehalten des Kindes fest, dass es sich in seine neue Umgebung eingelebt hat, hindert das trotz Widerrechtlichkeit die Anordnung der Rückgabe). Damit wäre die Integration von in den USA nicht in Frage gestellt, wenn - wie die Mutter annimmt - der Vater ihn dort seinerseits rechtswidrig zurückbehalten hätte.

3. Aus den Umständen der wechselnden Dauer- und Besuchsaufenthalten von [Name] in der Dominikanischen Republik und in den USA kann die Mutter nicht das Recht ableiten, das Kind im Wege der Selbsthilfe unabhängig von familiengerichtlichen Entscheidungen in Deutschland bei sich zu behalten.

a) Ein Zurückbehaltungsrecht der Mutter jenseits des HKÜ-Verfahrens besteht grundsätzlich nicht. Das HKÜ bietet den verbindlichen Rahmen für ein rechtsstaatliches Verfahren zur Rückgabe von widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachten oder dort zurückgehaltenen Kindern. Es regelt materielle-rechtliche Voraussetzungen hierfür und trifft auch verfahrensrechtliche Regelungen. Werfen sich die Eltern wechselseitig ein widerrechtliches Verbringen oder ein Zurückbehalten vor, kann es auch zu gegenläufigen Rückgabeverfahren kommen, die ein besonderes Augenmerk auf das Kindeswohl verlangen (vgl. BVerfG, NJW 1999, 631). Letztlich gewährleistet das HKÜ-Verfahren damit, dass über Streitigkeiten zum Sorge- und Umgangsrecht durch die zuständigen Familiengerichte in den betreffenden Ländern entschieden werden kann. Damit bleibt kein Raum für eigenmächtige elterliche Entscheidungen zum Aufenthalt des Kindes.

b) Etwas anderes ergibt sich aus dem Ablauf des hiesigen Geschehens nicht. Die Mutter kann das jetzige Zurückbehalten [Name] nicht mit dem Hinweis rechtfertigen, der Vater habe sie beharrlich über seine Bereitschaft getäuscht, ihn nach seinem Aufenthalt in den USA wieder an sie zurückzugeben, so dass sie keinen Anlass gehabt hätte, ein umgekehrtes HKÜ-Verfahren zu betreiben. Nachdem der Vater [Name] letztlich zu ihr nach Deutschland hat reisen lassen, stellt sich die Frage nach einem gegenläufigen HKÜ-Verfahren ohnehin jetzt nicht mehr. Soweit es sorge- und aufenthaltsrechtliche Fragen betrifft, steht es der Mutter frei, sich an das nach Rückführung zuständige Familiengericht zu wenden. Soweit sie das bisher nicht getan hat, sondern sich - nach eigener Darstellung - an Einrichtungen wie Botschaften, die Polizei, die Ausländerbehörde und sogar an eine TV-Sendung in den USA gewendet hat, waren das untaugliche Aktionen, da diese Institutionen erkennbar für die Entscheidung familienrechtlicher Streitigkeiten unzuständig sind. Eine Rechtfertigung für eigenmächtiges Handeln bietet das nicht.

c) Außerdem ist [redacted] nach einem einwöchigen Besuch im Dezember 2018 in der Dominikanischen Republik ersichtlich im Einvernehmen der Eltern wieder in die USA zurückgereist. Das ist mit der Behauptung eines widerrechtlichen Zurückhaltens seit Ablauf des Monats Mai 2018 kaum in Übereinstimmung zu bringen.

4. Die Darlegungen zur Beschwerdebeurteilung (dort Seite 5), [redacted] sei ab August 2019 mit Wissen und mehrfach erklärtem Einverständnis des Vaters zur Mutter nach Berlin umgezogen, stehen in direktem und unaufgelöstem Widerspruch zu den Erklärungen der Mutter im vorgenannten Termin des Amtsgerichts. Im Sitzungsvermerk heißt es dazu: „Anlässlich des Umgangs im November 2017 führten wir mit dem Antragsteller ein direktes Elterngespräch, dessen Thema der Umzug des Kindes nach Deutschland war. Der Antragsteller lehnte diesen entschieden ab“. Ferner ist dort vermerkt: „Im Juli 2018 forderte ich die Herausgabe des Kindes an mich in Deutschland, in einem Land, das gute Entwicklungen für mich hatte. Das wurde durch den Antragsteller abgelehnt“.

5. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und im Schriftsatz vom 31. März 2020 rechtfertigen die Ablehnung der Rückgabe nach Art. 13 Abs. 1 HKÜ nicht. Die Vorschrift verlangt insbesondere den Nachweis, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Eine solche Situation ergibt sich aus den Ausführungen der darlegungs- und beweisbelasteten Beschwerdeführerin nicht (vgl. zur Beweislast MüKoBGB/Heiderhoff, 7. Aufl. 2018, Art. 13 HKÜ, Rn. 18 m.w.N.). Das im Schriftsatz vom 31. März 2020 nach Senatshinweis vom 24. März 2020 wiederholte Argument, bei Rückgabe sei mit einem Kontaktabbruch zu rechnen, ist im HKÜ-Verfahren unerheblich. Typischer Weise stellt sich nach einer Rückführung die Frage nach dem weiteren Umgang mit dem anderen Elternteil. Sie ist vom dann zuständigen Gericht zu beantworten, nicht im HKÜ-Verfahren.

6. Anlass zu einer weiteren Sachaufklärung durch erneute Anhörung der Beteiligten und Dritter, die die Mutter verlangt, besteht daher nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 26 Abs. 4 HKÜ.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, § 40 Abs. 2 Satz 4 IntFamRVG.

Ausgefertigt
Berlin, 07.04.2020

Justizbeschäftigter

